

REMSECK WOCHE

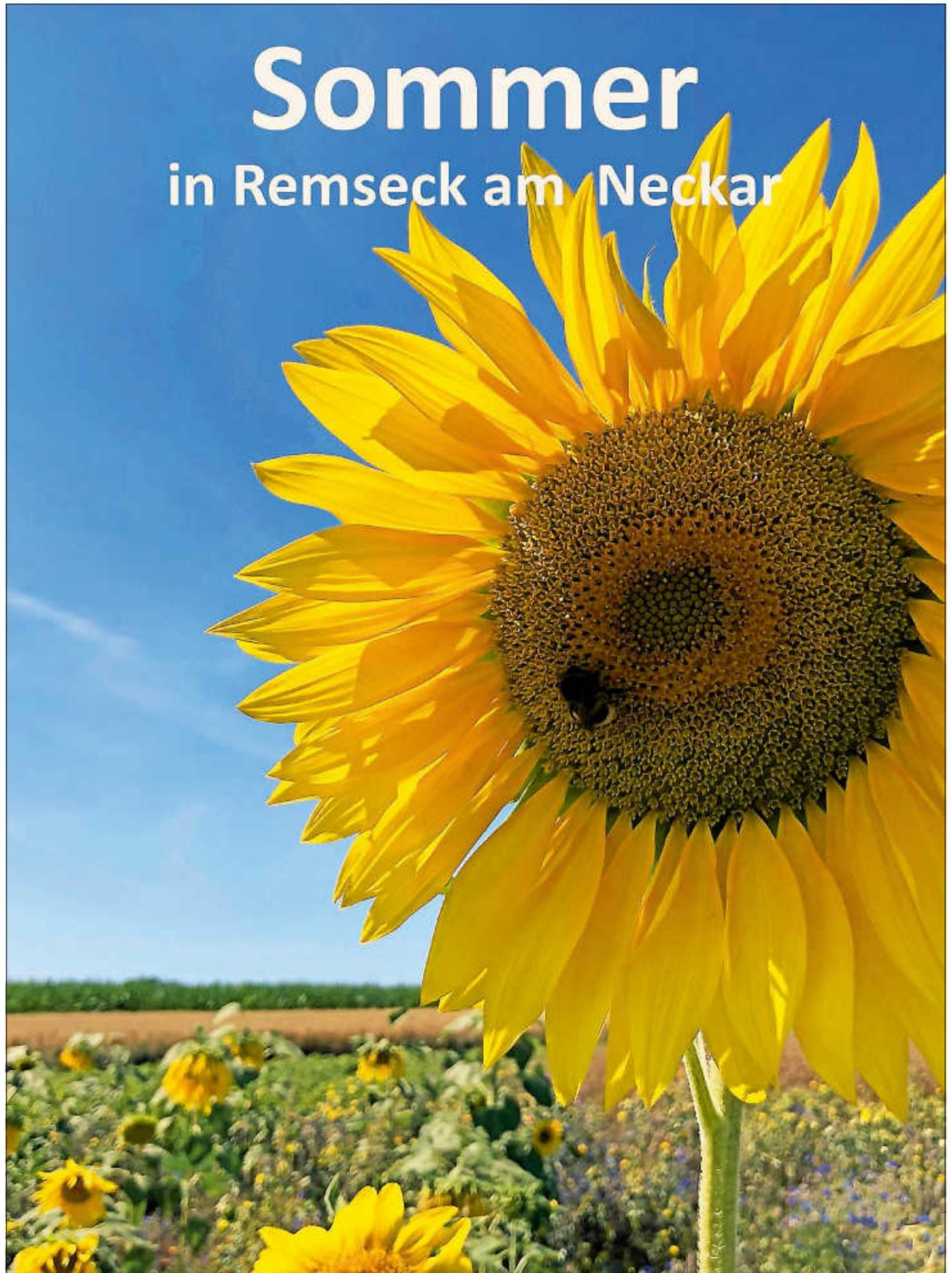


Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

DONNERSTAG • 17. AUGUST 2023
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

33

AMTSBLATT DER STADT REMSECK AM NECKAR
ALDINGEN, HOCHBERG, HOCHDORF,
NECKARGRÖNINGEN, NECKARREMS UND PATTONVILLE



NOTDIENSTE / SERVICE / ÖFFNUNGSZEITEN ALLER DIENSTSTELLEN DER STADTVERWALTUNG

Zentraler ärztlicher Notfalldienst

**Notfallpraxis Ludwigsburg,
Erlachhofstraße 1, 71640 Ludwigsburg,
Tel. 116 117**

Mo., Di., Do.: 18 – 8 Uhr Folgetag
Mi.: 13 – 8 Uhr Folgetag
Fr.: 16 – 8 Uhr Folgetag
Sa., So. und feiertags: 8 – 8 Uhr Folgetag

Zu diesen Zeiten können Sie ohne Termin in die Notfallpraxis Ludwigsburg kommen. Bitte bringen Sie Ihre Krankenversicherungskarte (KVK) mit.

In lebensbedrohlichen Notfällen wählen Sie bitte direkt die 112 an.

docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde für gesetzlich Versicherte in Baden-Württemberg unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**. Mo. bis Fr. von 9 – 19 Uhr.

Augenärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis
Katharinenhospital Stuttgart,
Kriegsbergstraße 60, 70174 Stuttgart
Tel. 01806 071122

Fr.: 16 – 22 Uhr
Sa., So., feiertags: 8 – 22 Uhr
oder Tel. 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0761 12012000

Krankenwagen rund um die Uhr

Rettungsleitstelle Ludwigsburg,
Tel. 07141 19222

Kinderärztliche Notfallpraxis

**Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4,
71640 Ludwigsburg, Tel. 01805 011230**

Die Kinderärztliche Notfallpraxis ist werktags von 18 – 8 Uhr des Folgetages und an den Wochenenden und Feiertagen von 8 bis 8 Uhr des nächsten Werktages geöffnet für akute Erkrankungen und andere Notfälle.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, die Versichertenkarte muss mitgebracht werden.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Der Apothekennotdienst ist über die Telefonnummer **0800 0022833** (kostenfrei aus dem Festnetz) oder vom Handy 22833 (ohne Vorwahl, max. 69 ct./Min./SMS) zu erfragen. Den aktuellen Notdienstplan finden Sie auch im Internet unter www.lak-bw.de/notdienst-portal oder unter www.aponet.de. Bereitschaftswechsel ist täglich morgens um 8:30 Uhr.

Giftnotzentrale

Tel. 0761 19240

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Der Tierärztliche Notdienst ist zu erfragen über die Telefonnummer des Haustierarztes.

Tierrettung Unterland

Notdienst zur Erstversorgung von verletzten oder in Not geratenen Haus- und Wildtieren.

Die dauerhaft besetzte Leitstelle ist unter der Notfalloffnummer **07132 / 8599719** erreichbar.

Städtische Notdienste

Alle städtischen Gebäude:

Tel. 0151 16724321

Technische Dienste (früher: Bauhof):

Tel. 0151 12271101

Alle öffentlichen Plätze, Spielplätze, Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen

Notdienst Eigenbetriebe Wasser und Abwasser

Stadtwerke Wasserversorgung:

Tel. 0175 1605274

Stadtentwässerung

Abwasserentsorgung: Tel. 0170 2445756

Grundbuchamt Waiblingen

Amtsgericht Waiblingen,
Winnender Straße 27, 71334 Waiblingen,
Tel. 07151 1664-0, E-Mail: poststelle@gbawaiblingen.justiz.bwl.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
Telefonzeiten: Mo. – Fr. von 8 – 12 Uhr und
Mo. – Do. von 13:30 – 15:30 Uhr

Betreuungs- und Nachlassgericht

Amtsgericht Ludwigsburg,
Schillerstraße 12, 71638 Ludwigsburg,
Tel. 07141 498799, E-Mail: poststelle@agludwigsburg.justiz.bwl.de

Polizeiposten Remseck am Neckar

Tel. 07146 280820

Fachstelle für Wohnungssicherung

Beratungsangebot für Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Offene Sprechstunde montags 10 – 12 Uhr
Raum 111, Marktplatz 1, 71686 Remseck
am Neckar, Kontakt: Tel.: 0176 345 036 97
(auch WhatsApp), E-Mail: patric.krahl@wohnungslosenhilfe-lb.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Remseck am Neckar

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Redaktion: Philipp Weber,
Tel. 07146 2809-3010,
Fax 07146 2809-53010,
E-Mail: amtsblatt@remseck.de,
Internet: www.remseck.de

Öffnungszeiten der Dienststellen der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung
Remseck am Neckar,
Marktplatz 1,
71686 Remseck am Neckar**

Tel. 07146 2809-0

E-Mail: info@remseck.de

www.remseck.de

Mo., Di., Fr. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr

und 15:30 – 18 Uhr

Mittwochs nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Hotline Bürgerbüro: 07146 2809-4101

Mo., 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Di., 7 – 13 Uhr

Do., 8 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr

Fr., 8 – 12 Uhr

Mittwochs nach Vereinbarung

Bürgeramt Pattonville

John-F.-Kennedy-Allee 19/4

Tel. 07141 284-530, Fax 07141 284-533

Mo. 8:30 – 12 Uhr

Di. 7:30 – 13 Uhr

Mi., Fr. nach Vereinbarung

Do. 8:30 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr

Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung

Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-2301,

Fax 07146 2809-52301

Fachbereich Finanzen Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-3201,

Fax 07146 2809-53201

Fachbereich Bildung, Familie, Soziales Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-2501,

Fax 07146 2809-52501

Technische Dienste

Aldingen, Neckarstraße 90

Tel. 07146 289-911, Fax 07146 289-949

Mo. bis Do. 7:30 – 12 Uhr

und 12:30 – 16 Uhr

Fr. 8:30 – 12 Uhr

Friedhofsverwaltung

Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-2201

friedhof@remseck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Oberbürgermeister Dirk Schönberger, 71686 Remseck am Neckar, Marktplatz 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de, Tel. 07033 525-0

AKTUELLES

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Bettina Melitta Hein

geboren am 3. März 1960, verstorben am 10. August 2023

Frau Hein war seit September 2001 bis heute als Schulsekretärin in der Grundschule Hochberg tätig.

Wir haben mit ihr eine langjährige, zuverlässige und pflichtbewusste Mitarbeiterin verloren, die sich durch ihre hilfsbereite, von Menschlichkeit und Toleranz geprägte Art die Anerkennung und Wertschätzung der Kolleginnen und Kollegen erworben hat.

Den Angehörigen sprechen wir in den schweren Stunden des Abschiednehmens unser aufrichtiges Beileid aus und trauern gemeinsam mit ihnen um einen liebenswerten Menschen. Sie wird uns unvergessen bleiben.

Für die Stadtverwaltung

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Für den Personalrat

Tobias Geiger
Vorsitzender

Sanierung der Ortsdurchfahrt Hochdorf - Bauabschnitt I

Da die Ortsdurchfahrt Hochdorf verkehrstechnisch eine wichtige Rolle spielt, durch ein hohes Verkehrsaufkommen belastet wird und daraus entstandene Straßenschäden aufweist, hat der Landkreis Ludwigsburg für die nächsten Jahre eine grundlegende Fahrbahnsanierung der Kreisstraßen im Stadtteil Hochdorf geplant. Hiervon betroffen sind die Hochberger Straße, die Poppenweiler Straße, die Affalterbacher Straße und ein kleiner Teilabschnitt der Bittenfelder Straße.

Im Zuge dessen wird die Stadt Remseck am Neckar die Gehwege sowie die Wasserleitungen in diesem Bereich erneuern und ausbauen. Maßnahmen an den Abwasserleitungen sind nicht vorgesehen, es ist lediglich der Umbau von Schächten geplant.

Die gemeinschaftliche Baumaßnahme erfolgt in 3 Bauabschnitten, welche sich über einen Zeitraum der folgenden 3 Jahre erstreckt.

Der 1. Bauabschnitt beginnt ab dem 21.08.2023 und wird in 2 Teilabschnitte unterteilt.

1.1 Teilabschnitt – Beginnend an der Verkehrsinsel/Fußgängerüberweg Poppenweiler Straße.

Ab Montag, 21.08.2023, beginnt die Firma Epple aus Remseck damit, den Wasserleitungsgraben auszuheben, um dann die Wasserleitungen zu verlegen. Dies erfolgt in diesem Teilabschnitt bis zur Lembergstraße. Anschließend werden die Asphaltarbeiten auf der Kreisstraße 1673 durchgeführt.

Hierfür muss die Poppenweiler Straße in diesem Bereich vollständig gesperrt werden. Eine örtliche Umleitung ist ausgeschildert. Das Bauende des Teilabschnitts 1.1 ist für den 29.09.2023 vorgesehen.

1.2. Teilabschnitt - Einmündung der Bittenfelder Straße/Hochberger Straße bis zur Einfahrt des Wilhelmsplatzes.

Ab Mittwoch, 04.10.2023, beginnt die Firma Epple aus Remseck den Wasserleitungsgraben auszuheben, um dann die Wasserleitungen zu verlegen. Anschließend werden die Straßenbelagsarbeiten auch in diesem Abschnitt durchgeführt.

Hierfür müssen einzelne Bereiche der Straßen als Baufeld eingegrenzt werden. Die Straßen sind mit Ampelregelung halbseitig befahrbar.

Der Parkplatz Poppenweiler Straße ist nicht nutzbar. Die Arbeiten im zweiten Teilabschnitt werden voraussichtlich im Dezember 2023 abgeschlossen.

Der Parkplatz am Wilhelmsplatz ist im 1.1 Teilabschnitt teilweise geöffnet und wird dann im Zuge des Teilabschnitts 1.2 gesperrt. Im Rahmen der gesamten Baumaßnahme kann es zu Abweichun-



gen der vorgesehenen Planung und Umsetzung kommen, aus diesem Grunde ist es möglich, dass stundenweise Vollsperrungen erfolgen müssen. Dies wird durch die Stadt rechtzeitig über die Homepage und die sozialen Netzwerke kommuniziert, direkte Anwohner werden per Handeinwurf informiert.

Wir bitten um Verständnis und sind bemüht, die Verkehrsbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die FG Tiefbau.

Remsecker Wochenmarkt



Jeden Donnerstag (außer an Feiertagen) findet der Remsecker Wochenmarkt von 13 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Regionale Anbieter verkaufen jede Woche frische Waren aus heimischer Produktion. Das Sortiment umfasst Obst, Gemüse, Käse, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Fisch, mediterrane Feinkost, Pflanzen und Schnittblumen und Backwaren.

Übersicht der Marktstände

La Creperia, Hans Jürgen Müller aus Stuttgart
Süße sowie herzhaft Crêpes lecker belegt

Blumen Aurenz aus Remseck am Neckar (Urlaub bis 10.09.2023)
Obst und Gemüse, Pflanzen / Schnittblumen, **Eier vom Geflügelhof Walker**

Käsemarkt Widmann aus Waiblingen (Urlaub am 07.09.2023)
Käse aus eigener Herstellung, Käse aus anderen Ländern, Hartkäse, Schnittkäse, Weichkäse, Sauermilchkäse, Frischkäse und Frischkäsezubereitungen

Metzgerei Häfele aus Winnenden (Urlaub am 24.08. bis 10.09.2023)
Fleisch und Wurstwaren

Südländische Feinkost Iscan aus Ludwigsburg (Urlaub vom 01.08. bis 10.09.2023)

Oliven, Schafkäse, hausgemachte Delikatessen, Aufstriche

Catali Catering aus Waiblingen (Urlaub vom 24.08. bis 15.09.2023)

Mediterrane Feinkost, Oliven, Aufstriche, kulinarische Spezialitäten, Salami, Brot, Käse

Ihr Besuch auf dem Remsecker Wochenmarkt

In dieser Woche haben die Marktbesucher folgende Angebote für Sie:

Metzgerei Häfele

Fleischkäse grob: 100 g, 1,39 €
häfele Griller: 3 Stück kaufen – 1 Stück gratis dazu!
Wurstsalat (verschiedene Varianten): 100 g, 1,59 €
Adria Pfanne: 100 g, 1,29 €
Schweineschnitzel aus der Oberschale: 1 kg, 11,50 €
Franz. Bergkäse: 100 g, 1,99 €

Catalli Catering

Kichererbsen-Salat: 100 g, 2,10 €
Hering mariniert in Kräutern: 100 g, 1,90 €

Remsecker Wochenmarkt macht eine Pause

Der Remsecker Wochenmarkt macht vom 24. August bis 7. September 2023 eine kleine Sommerpause. Die Marktbesucher sind urlaubsbedingt nicht vor Ort.

Die Marktbesucher und die Stadtverwaltung freuen sich auf Ihren Besuch am Donnerstag, 14. September 2023 von 13 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz.

Energieagentur Kreis Ludwigsburg



Bauberatung Energie (BBE)

Zu Fragen rund um die Themen Energie und Klimaschutz bietet die Stadt Remseck am Neckar in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. allen Bürgerinnen und Bürgern als Unterstützung bei Sanierungen, Heizungstausch, Neubau etc. eine erste neutrale, unabhängige, Gewerke übergreifende, kostenfreie Bauberatung Energie (BBE) an.

LEA-Bauberatung ENERGIE

14. September 2023 von 15 bis 18 Uhr

Terminvereinbarung mit
Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V.
für Telefonberatung über

Tel. 07141 688930

E-Mail: info@lea-lb.de

zu den LEA-Sprechzeiten Di. – Fr. 9 – 12:30 Uhr

Di. + Mi. 14 – 17 Uhr / Do. 14 – 18:30 Uhr

Bei diesem LEA-Termin ist der Zugriff auf Pläne bzw. Baugesuch, ggf. Fotos des Gebäudes, Daten zum Heizenergieverbrauch der letzten Jahre, vorliegende Angebote wünschenswert und natürlich können alle offenen Fragen angesprochen werden.

Im persönlichen LEA-Gespräch haben Sie 45 Minuten Zeit, um dann gut informiert die nächsten Schritte umzusetzen.

Wir laden Sie herzlich ein,

das Angebot der Energieagentur zu nutzen!

Weiterführende Informationen gibt es auf www.lea-lb.de.

Die Energieberatungen der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. werden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.

Bei der Stadtverwaltung Remseck am Neckar können Sie Frau Kronmüller (Telefon: 07146 2809-2214) kontaktieren.

Gute Dämmung lohnt sich

Bei der Suche nach wirksamen Energiesparmaßnahmen gerät eine effektive Möglichkeit, mit der sich das ganze Jahr über Energie sparen lässt, oft etwas in den Hintergrund: die Dämmung. Die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. informiert.

Ein guter Wärmeschutz ist auch ein guter Hitzeschutz: Im Winter sorgt eine gute Dämmung dafür, dass Heizenergie gespart wird

und die Wandoberflächen wärmer sind. Das schafft Behaglichkeit und schützt vor Schimmel. Im Sommer sorgt eine gute Dämmung für angenehm kühle Innenräume und spart gleichzeitig Energie und Geld für den Betrieb einer Kühlung, die insbesondere in schlecht gedämmten Gebäuden immer häufiger zum Einsatz kommt.

Woran ist gute Dämmung zu erkennen?

Die Wärmeverluste können mit einer nachträglichen Dämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie mit dem Austausch alter Fenster und Außentüren um bis zu 90 Prozent reduziert werden. Die Qualität der Dämmung wird vom so genannten U-Wert beschrieben. Je niedriger der U-Wert ist, desto besser ist die Wärmedämmung. Das Gebäudeenergiegesetz schreibt Höchstgrenzen für die U-Werte der Gebäudehülle bei energetischen Sanierungen vor. In der Praxis sind oft bessere Werte erreichbar. In diesen Fällen ist eine finanzielle Förderung möglich.

Lohnt sich eine nachträgliche Wärmedämmung?

Wärmedämmungen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Dennoch können sie auch wirtschaftlich sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn am Gebäude ohnehin Reparaturen oder Instandhaltungen notwendig werden. Etwa können die Außenwände im Zuge eines ohnehin erforderlichen neuen Anstrichs mit einer Fassadendämmung versehen werden. Die Fassadendämmung gilt als wirksamste Maßnahme der energetischen Sanierung.

Für alle Fragen zur richtigen Dämmung und zum passenden Förderprogramm bietet die LEA eine telefonische Beratung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg an. Im Rahmen der Energiewendetage findet außerdem der Online-Vortrag „Wärmepumpe, Solarstrom, Dämmung - Wie Sie jetzt geschickt vorgehen und Ihre Förderung optimieren“ statt. Weitere Informationen zum Angebot der LEA unter www.lea-lb.de



Grafik: Designed by rawpixel.com Freepik

Treffpunkt Remseck

Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales - Tel. 07146 2809-2530, E-Mail: kultur@remseck.de

Karten erhalten Sie unter <https://remseck.reservix.de>, an allen Reservix-Vorverkaufsstellen und an der Stadtinformation im Rathaus Remseck am Neckar.

Öffnungszeiten unseres Ticketservices an der Stadtinformation: Mo., Do.: 8 – 12 Uhr und 15:30 – 18 Uhr; Di.: 7 – 14 Uhr; Mi., Fr.: 8 – 12 Uhr (Telefon: 07146 2809-4100)

Aktuelle Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch auf der städtischen Internetseite (www.remseck.de/kulturprogramm).

Da es im Veranstaltungsbereich vereinzelt weiterhin zu Verlegungen oder Absagen kommen kann, bitten wir Sie, sich vor dem Veranstaltungsbuchungsbuchung auf unserer Homepage (www.remseck.de/aktuelle-informationen-kulturprogramm) über kurzfristige Änderungen zu informieren. Vielen Dank!



AMTLICHES

Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar.

Fassung vom 25. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 25.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

Inhalt

Die Betreuungssatzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

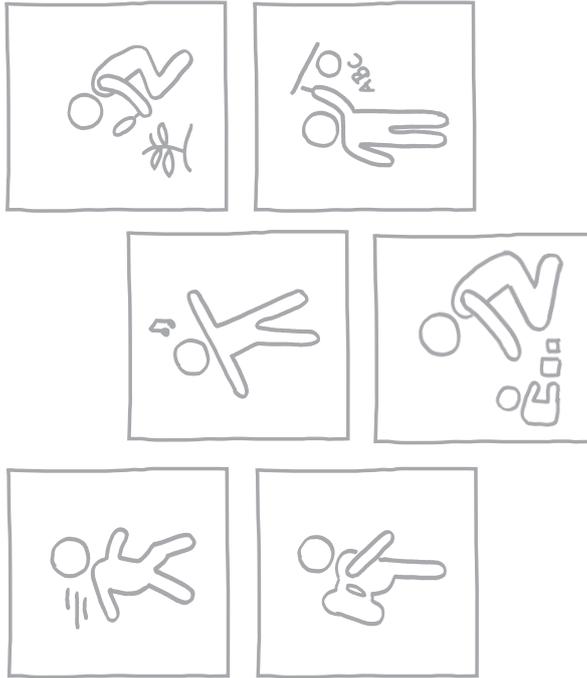
- Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen
- Abschnitt II: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder
- Abschnitt III: Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung an den Grundschulen (Kernzeitbetreuung)
- Abschnitt IV: Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)
- Abschnitt V: Besondere Regelungen für die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule Pattonville

1 Anmerkung:
Die Satzung wurde zuletzt geändert am 25.07.2023 (Anlagen 1-4), in Kraft getreten zum 01. September 2023.



Betreuungssatzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar



Abschnitt I

Grundsätzliche Regelungen für alle Betreuungseinrichtungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungs-gesetzes (KitaG) (Tageseinrichtungen für Kinder und Hort an der Schule), die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung), die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen.

Sofern Regelungen für die Bereiche Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gelten, werden diese Betreuungsfor-men zusammengefasst als Schulkindbetreuung bezeichnet.

- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Remseck offen.

- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angele-genheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Ge-setzes zuständig ist, oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2

Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KitaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder und Hort an der Schule ein Elternbeirat zu wählen, in wel-chem Personensorgeberechtigten aus jeder Gruppe vertre-ten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KitaG entsprechend. In der Kernzeitbetreuung kann ein Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternaben-formationen informiert. Durch diese Elternabende und Eltern-formationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 3

Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsange-bote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagess-sen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder oder der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Person-en-sorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreu-sorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreu-

ungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. Bei Kindern in der Schul-kindbetreuung reicht eine Krankmeldung in der Schule nicht aus.

- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemei-nen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 17 (2), § 22 (1), § 26 (1), § 30 (1)) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflich-tung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.
- (6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der verein-barten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§ 4

Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

- (1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
- (2) Die Anmeldung für alle städtischen Einrichtungen im Verwaltung unter Verwendung des Aufnahmeantrags. Dieser kann auch in der Einrichtung abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung und die Schulkindbetreuung von den Personensorgeberech-tigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnah-me der Kinder entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahme-kriterien sind in Anlage 5 und 6 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme in einer Kernzeitbetreuung erfolgt grund-sätzlich befristet für ein Betreuungsjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten, welche erneut eine geeignete Bescheinigung nach Maßgabe von § 4 (2) Satz 3 vorlegen. Die Aufnahme-kriterien in Anlage 6 gelten analog.

Die Bescheinigung ist bis zum 01.05. des jeweiligen Betreuungsjahres für das Folgejahr vorzulegen.

Stand 08/23

- (4) Die Abschnitte II, III, IV und V dieser Satzung regeln die Besonderheiten dazu.

- (5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtung und der Stadtverwal-tung mitzuteilen. Änderungen des privaten und geschäft-lichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrich-tungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

- (6) Die Stadt Remseck am Neckar kann für die Vergabe der Plätze einen Anmeldestichtag festlegen. Anmeldungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Anmel-destichtag vorrangig behandelt. Die freien Träger können den Anmeldestichtag ebenfalls anwenden.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monats-ende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden. Näheres regeln die Abschnitte III, IV und V.

- (3) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw. -wechsel jedoch rechtzeitig zu informie-ren.

- (4) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Ein-richtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, insbesondere wenn
 - a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unent-schuldigt nicht besucht hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungs-zeiten), wiederholt nicht beachten,
 - c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate im Rückstand sind,
 - d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

- (5) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, kön-nen bei vorheriger Abmahnung des/der Personensorge-berechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausge-schlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung ausgesprochen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind

aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorge-berechtigten Fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII).

- c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Ein-richtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
- Für Kernzeitkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden, hat der Träger eine Zusatzver-sicherung (Unfallversicherung) abgeschlossen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

- (3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Ein-richtung verantwortlich.

- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

- (5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungs-einrichtungen gem. Abschnitt II können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.

- (6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.

- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

- (8) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.

- (9) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 7

Benutzungsgebühren im Betreuungsjahr

- (1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

Stand 08/23

Abschnitt II

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
 - a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
 - b) die soziale Erziehung des Kindes,
 - c) die musische Bildung,
 - d) die sprachliche Bildung.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter/-innen den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an.
- (4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 13 Erlass und Rückerstattung

Ansprüche aus der Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 227 AO ist anzuwenden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Remseck am Neckar gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 15 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).
- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners (§11) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadtverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren oder das Alter des betreuten Kindes nachweislich eingetreten ist.
- (3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.
- (4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.
- (5) Inhaber des Remsecker Familien-Passes erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 11 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 (3), § 8 (4)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsatzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Bei der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebühr durch einmaligen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils am 15. Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 7 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung und der zusätzlichen Ferienbetreuung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenscheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 %.

- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung an kommunalen Betreuungseinrichtungen nach § 22 und § 30

- (1) Für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindern, die bereits eine Betreuungseinrichtung nach Abschnitt III und V dieser Satzung besuchen, werden Benutzungsggebühren erhoben. Sie sind jeweils für den angemeldeten Zeitraum zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Für die Ferienbetreuung von Kindern nach Abschnitt III, die keine Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung oder die Mittagsbetreuung des Fördervereins der Grundschule Neckargröningen e.V. besuchen, werden Benutzungsggebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum für volle und angefangene Ferienwochen (bedingt durch Ferienbeginn und-ende) erhoben (Veranlagungszeitraum).
- (5) Die Gebühren sind auch während der Feiertage sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9 Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden Benutzungsggebühren erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten.
Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.
- (2) Gebührenmaßstab für das Essensgeld sind die wöchentlichen Betreuungstage und das Alter des Kindes.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagstisch für die zusätzliche Ferienbetreuung nach Abschnitt III werden ebenfalls Benutzungsggebühren erhoben (Essensgeld Ferien). Diese werden jeweils für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

² Pro Woche 30 Stunden durchgängige Betreuung am Vormittag
³ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung
⁴ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

Abschnitt IV

Besondere Regelungen für Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt (Hort an der Schule)

§ 23

Allgemeines

- (1) Den Grundschulern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 bzw. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr vor und nach dem vormittäglichen Schullernunterricht angeboten. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

- (2) Die Schüler erhalten verpflichtend ein warmes Mittagessen, für das Essensgeld gemäß § 9 erhoben wird.

- (3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 24

Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der der Hort an der Schule angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind. Für Kinder, die eine Förderschule für Grundschüler besuchen, gilt dies entsprechend.

- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung im Hort an der Schule frühestens am ersten Tag nach den Ferien des Horts an der Schule. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung in der Kernzeit frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Kernzeiteinrichtung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen. Entstehen durch die Schließtage der Tageseinrichtung für Kinder und der Kernzeiteinrichtung im Zeitraum vor Einschulung eines Kindes Tage ohne Betreuung, kann das Kind in besonderen Fällen wieder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, bis die Kernzeiteinrichtung öffnet (Vgl. § 3 (1) KitaG).

§ 21

Ummeldung und Abmeldung

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann durch schriftliche Ummeldung grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im September ist eine fristlose Ummeldung zum 1. Oktober möglich.

- (2) Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Platz in der Kernzeiteinrichtung auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden. Zusätzlich kann im September ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) mit einer Frist von zwei Tagen nach Schulbeginn zum 15. des Monats gekündigt werden.

- (3) In den Sommerferien endet die Betreuung in der Kernzeit am letzten Tag vor den Ferien der Kernzeiteinrichtung.

§ 22

Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Die Kernzeiteinrichtung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

- (2) An Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen, die nicht Schließtage nach § 3 (4) sind, findet grundsätzlich in der Kernzeiteinrichtung Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten statt. Die in der Kernzeiteinrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Betreuung für 5 Tage pro Woche in den ersten eineinhalb und der letzten Sommerferienwoche, den Herbstferien und an allen beweglichen Ferientagen (wie z. B. den Faschingsferien).

- (3) Eine weitergehende Ferienbetreuung für Kernzeitkinder in den Weibmachterferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien (mit Ausnahme der ersten eineinhalb und der letzten Ferienwoche) kann gesondert gebucht werden. Der Standort der Ferienbetreuung wird dabei von der Stadtverwaltung gesondert festgelegt.

- (4) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 3 kann auch für Grundschulern, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht in der Kernzeiteinrichtung angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind. Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.

- (5) Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

Stand 08/23

Abschnitt V

Besondere Regelungen für die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule Pattonville

§ 27

Allgemeines

Den Ganztagsgrundschulern wird eine ergänzende Betreuung im Zeitrahmen von 7.00 – 8.00 Uhr und/oder nach dem Unterrichtsbeginn bis 17.00 Uhr angeboten. Zusätzlich steht ein Betreuungsangebot am Freitag nach dem Unterrichtsende bis 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 28

Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Ganztagsgrundschule besuchen, an der die Früh- und Spätbetreuung angegliedert ist, solange Plätze vorhanden sind.

- (2) In den Sommerferien beginnt die Betreuung frühestens am ersten Tag nach den Ferien der Früh- und Spätbetreuung. Der Beginn der Betreuung kann dabei vom Beginn des Betreuungsjahres abweichen.

Abschnitt III

Besondere Regelungen für kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Kernzeiteinrichtung)

§ 19

Allgemeines

- (1) Den Grundschulern wird eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schullernunterricht angeboten. Die genauen Betreuungszeiten können der Gebührentabelle (Anlage 2) entnommen werden. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

- (2) Erhalten die Schüler in den Betreuungseinrichtungen ein Mittagessen, wird für das Essen ein Essensgeld gemäß § 9 erhoben.

- (3) Die Schüler können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

§ 20

Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Kernzeiteinrichtung angegliedert ist, sofern Plätze frei sind.

§ 29

Abmeldung zum Schuljahresende

Zum Ende eines Betreuungsjahres und im September kann ein Betreuungsplatz auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 5 (2) zum Monatsende gekündigt werden.

§ 30

Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Die Spätbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

- (2) An Schulfertigen oder beweglichen Ferientagen, die nicht allgemeine Schließtage nach § 3 (4) sind, findet eine Ferienbetreuung mit unterschiedlichen Modulen statt. Bei einer Betreuung in den Ferien sollen die Schüler bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

- (3) Eine Ferienbetreuung nach Abs. 2 kann auch für Grundschulern, die eine Remsecker Grundschule besuchen, aber nicht oder nur teilweise in einem der Betreuungsmodule an der Ganztagsgrundschule angemeldet sind, oder für Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadt Remseck am Neckar gebucht werden, soweit Plätze frei sind. Es können nur volle Kalenderwochen gebucht werden.

Stand 08/23

Anlage 1 **Betreuungsjahr 2023/24**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der **Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztageschulkindbetreuung (Kita-Gebühren)**, gültig ab **1. September 2023**

1. Benutzungsgebühr
durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

ab 3 Jahre	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Art der Betreuung (Beträge in Euro)				
Verlängerte Öffnungszeiten	183	142	95	32
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	249	191	125	40
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	332	255	166	53
ab 2 Jahre				
Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	291	226	150	50
Verl. Öffnungszeiten – Krippe	382	293	191	61
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	476	367	239	76
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	636	489	318	101
1 – 2 Jahre				
Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	497	383	250	79
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	663	510	332	105

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9
Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr pro Monat erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage
Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt II (Tageseinrichtungen für Kinder, ohne Ganztageschulkindbetreuung)	82,00 € 41,00 € für Kinder unter 2 Jahre

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebühreordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlagen

- Anlage 1: Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II, ohne Ganztageschulkindbetreuung (Kita-Gebühren) gültig ab 01.09.2023
- Anlage 2: Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren) gültig ab 01.09.2023
- Anlage 3: Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II gültig ab 01.09.2023
- Anlage 4: Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztageschule) gültig ab 01.09.2023
- Anlage 5: Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II (ohne Ganztageschulkindbetreuung)
- Anlage 6: Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztageschule gem. Abschnitt V.

Anlage 2 **Betreuungsjahr 2023/24**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungsatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2023

1. Kommunale Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III

Folgende Module sind buchbar:

- Modul 1** Betreuungsangebot 7.30 – 13.30 Uhr, in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht.
- Modul 2** Betreuungsangebot 7.30 – 15.00 Uhr mit verpflichtendem Mittagessen, in der Schulzeit unterbrochen durch Unterricht
- Modul 3** zusätzliche 30 Minuten (in Aldingen und Neckarrens von 7.00 – 7.30 Uhr)

Modul 1 und 2 sind nicht kombinierbar.

A. Kernzeitbetreuung mit Teil-Ferienbetreuung

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Teil-Ferienbetreuung findet im Sommer 2023 in den ersten eineinhalb Ferienwochen und der letzten Ferienwoche, den Herbstferien und allen beweglichen Ferientagen (wie z. B. den Faschingsferien) statt, soweit keine Schließtage der Einrichtung.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren		
	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage	5 Tage	3 Tage	2 Tage
Modul 1	123	73	49	104	63	43	84	51	35	67	42	27
Modul 2	201	121	80	171	103	68	142	83	56	112	67	45
Modul 3	26	15	9	22	14	7	17	11	6	14	7	5

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

B. Zusätzliche Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien für Kernzeitkinder

Gebühr pro Woche. Die zusätzliche Ferienbetreuung findet in den Weihnachtsferien, den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien statt (außer Ferien nach A. und Schließtag der Einrichtung)

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren		
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Modul 1	79	64	47	67	53	42
Modul 2	101	80	61	84	68	50
Modul 3	6	5	4	5	4	3

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren			für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren		
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Modul 1	55	45	34	44	35	26
Modul 2	70	56	43	55	45	34
Modul 3	4	3	3	3	3	2

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Anlage 2 **Betreuungsjahr 2024/24**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungsatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt III (Kernzeit-Gebühren), gültig ab 1. September 2023

C. Ferienbetreuung in den betreuten Schulferien nach B. für Kinder, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind

Für volle Ferienwochen beträgt die Benutzungsgebühr 96,00 € pro Woche für die Zeit 7.30 – 13.30 Uhr. Mittagessen wird nicht angeboten.

Für angefangene Ferienwochen (höchstens 3 Tage, bedingt durch Ferienbeginn und -ende) wird die Gebühr anteilig berechnet.

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
• Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt III Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August wird keine Gebühr erhoben.	75,00 €	-	45,00 €	30,00 €
• Zusätzliche Ferienbetreuung gem. § 9, Abs. 3	Pro Woche 20,00 €	Anteilig 16,00 €	Anteilig 12,00 €	Anteilig 8,00 €

Anlage 3 **Betreuungsjahr 2023/24**

Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 9 der Betreuungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt IV (Hortgebühren) und die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, gültig ab 1. September 2023

Folgende Betreuungsangebote sind buchbar:

- HK:** Hort kurz von 7.30 – 17.00 Uhr
- HL:** Hort lang von 7.00 – 17.00 Uhr
- GK5:** Ganztageschulkindbetreuung kurz 5 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr
- GL5:** Ganztageschulkindbetreuung lang 5 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr
- GK3:** Ganztageschulkindbetreuung kurz 3 Tage pro Woche von 7.30 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)
- GL3:** Ganztageschulkindbetreuung lang 3 Tage pro Woche von 7.00 – 17.00 Uhr (nicht mit Kernzeitbetreuung kombinierbar)

1. Hortbetreuung gem. Abschnitt IV

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Hortbetreuung wird an den Grundschulen Aldingen und Neckarrems angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
HK	332	283	233	183
HL	357	305	249	197

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

2. Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Ganztageschulkindbetreuung wird nur an der Grundschule Hochdorf angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
GK5	332	283	233	184
GL5	357	305	249	197
GK3	199	169	141	110
GL3	215	184	149	118

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

3. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage	3 Tage	2 Tage
• Betreuungseinrichtungen IV (Hort an der Schule)	82,00 €	–	–
• Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II	82,00 €	49,00 €	–

Anlage 4 **Betreuungsjahr 2023/24**

Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt V (Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule), gültig ab 1. September 2023

Folgende Module sind buchbar:

- Modul Frühbetreuung:** 7.00 – 8.00 Uhr
- Modul Spätbetreuung*:** Unterrichtsende – 17.00 Uhr
- Modul Freitag:** Unterrichtsende – 15.00 Uhr

* inkl. Modul FeBe Ganztags 8.00 – 15.00 Uhr

Folgende Ferienbetreuungsmodule sind buchbar:

- FeBe Frühbetreuung** 7.00 – 8.00 Uhr
- FeBe Ganztags** 8.00 – 15.00 Uhr
- FeBe Spätbetreuung** 15.00 – 17.00 Uhr

A. Früh-/Spätbetreuung gem. Abschnitt V

Durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei. Die Früh- und Spätbetreuung wird an der Ganztagsgrundschule Pattonville angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Modul Frühbetreuung	45	39	29	24
Modul Spätbetreuung	200	170	138	110
Modul Freitag	27	24	18	15

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Das Modul Spätbetreuung enthält eine Betreuungszeit auch in den Schulferien im Zeitfenster 8.00 Uhr – 15.00 Uhr mit 23 Schließtagen im Schuljahr.

B. Ferienbetreuung

Für Kinder, die keine oder nur eine teilweise Betreuung gebucht haben oder eine Erweiterung benötigen, können Bausteine zusätzlich gebucht werden. Diese Ferienbetreuung wird an der Grundschule Pattonville angeboten.

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
FeBe Frühbetreuung	13	11	8	6
FeBe Ganztags	91	77	64	50
FeBe Spätbetreuung	26	22	19	15

Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

C. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 9

Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt je Schulhalbjahr (1. Schulhalbjahr: September beitragsfrei, 2. Schulhalbjahr: August beitragsfrei). Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr erhoben:

Art der Betreuung	5 Tage	4 Tage
Betreuungseinrichtungen gem. Abschnitt V	75,00 €	60,00 €
Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate August und September wird keine Gebühr erhoben		

Anlage 6

Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gem. Abschnitt V

Hinweis

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungsatzung für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Kernzeitbetreuung oder dem Hort an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.

1. Aufgenommen werden Kinder aus Familien, in denen beide Sorgeberechtigte oder der allein erziehende Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen sowie Plätze vorhanden sind. Es werden Kinder ab Schuleintritt – auch der Grundschulförderklasse – bis zum Ende des 4. Schuljahrs aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag muss bei der Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Träger vorliegen. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.
 - a. Geschwisterkinder in einer Schulkindbetreuung der Stadt **1 Punkt**
 - b. Alleinerziehend **2 Punkte**
 - c. soziale Notfälle **10 Punkte**
 - d. Empfehlungen des Jugendamtes **10 Punkte**
3. Die Punkte werden summiert. Bei Punktegleichheit vor Anmeldeschluss werden die Plätze ausgelost, bei Anmeldung, die nach dem Stichtag eingehen, zählt der Eingang der Anmeldung. Auch bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, werden die Punkte summiert. Sind nur Kinder angemeldet, deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.
4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Anlage 5

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. Abschnitt II (ohne Ganztageschulkindbetreuung)

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt soweit Plätze vorhanden sind.
2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Alter des Kindes und, solange mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.
 - a. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt **1 Punkt**
 - b. Alleinerziehend **2 Punkte**
 - c. Vorschulkind, die noch keinen U3-Betreuungsplatz in Remseck erhalten haben/hatten **4 Punkte**
 - d. soziale Notfälle **10 Punkte**
 - e. Empfehlungen des Jugendamtes **10 Punkte**
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.
5. Die Anmeldung für ein über 3-jähriges Kind muss bis zum Stichtag am 15. Februar vorliegen, um für die Platzvergabe im kommenden Betreuungsjahr berücksichtigt zu werden. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind und verbleiben ansonsten für das kommende Betreuungsjahr.
6. Die Anmeldung für ein unter 3-jähriges Kind muss bis zum Stichtag 15. Februar oder 15. September vorliegen, um bei der Vergabe der freiwerdenden Plätze berücksichtigt zu werden.

Hinweis

Nach § 4 (2) der Betreuungsatzung muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten oder dem alleinerziehenden Sorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung müssen nochmals aktuelle Bescheinigungen vorgelegt werden.

3. Neben den in Ziffer 2 d und e genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Remseck am Neckar



Bauvorhaben:

Wilhelm-Keil-Schule Campus Aldingen, Remseck am Neckar: Neubau und Sanierung

Logo: Stadt Remseck am Neckar

Leistung:

Rohbauarbeiten Technikzentrale - WKS Campus Aldingen
<https://www.vergabe24.de/vergabeunterlagen/54321-Tender-1894e46017e-16e2027a70b0f515>

Submission: 5.9.2023

Ausführung: 30.10.2023 - 28.6.2024

Die Vergabeunterlagen finden Sie unter: www.vergabe24.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt
Remseck am Neckar
Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar
Tel. +49 7146 2809 - 0
www.stadt-remseck.de

Rückfragen:

Stadt Remseck am Neckar
Fachgruppe Hochbau
Tel. +49 7146 2809- 2105
E-Mail: vergabe.hochbau@remseck.de
Öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage www.remseck.de am 28.6.2023

DIE POLIZEI INFORMIERT

Heckscheibe beschädigt

Zwischen Samstag, den 12.08.2023 um 18 Uhr und Sonntag, den 13.08.2023 um 8 Uhr beschädigte ein noch unbekannter Täter die Heckscheibe eines in der Straße „Neckarhalde“ in Neckarrems abgestellten Renault. Die Heckscheibe splitterte und riss vollständig, so dass ein Sachschaden von etwa 2.000 Euro entstand. Zeugen, die Hinweise geben können, werden gebeten, sich unter Tel. 07154 1313-0 oder E-Mail: kornwestheim.prev@polizei.bwl.de, zu melden.

MEDIATHEK & ORTSBÜCHEREIEN

Öffnungszeiten der Mediathek und Ortsbüchereien

Mediathek im KUBUS, Marktplatz 3:

Mo. und Fr. 15 – 18 Uhr
Di. und Do. 10 – 12 Uhr und 14 – 19 Uhr
Sa. 10 – 13 Uhr
mediathek@remseck.de
07146 2809 4900

Ortsbücherei Aldingen, Kelterstraße 5:

Mi. 15:30 – 18:30 Uhr und Do. 15:30 – 18:30 Uhr
buecherei-aldingen@remseck.de
07146 282108

Ortsbücherei Hochberg, Waldallee 9:

Di. 15:30 – 18:30 Uhr und Do. 15:30 – 18:30 Uhr
buecherei-hochberg@remseck.de
07146 2807922

Ortsbücherei Hochdorf, Schlossstraße 2:

Mo. 10 – 12 Uhr und Fr. 15:30 – 18:30 Uhr
buecherei-hochdorf@remseck.de
07146 861428

Ortsbücherei Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3:

Mo., Mi. und Fr., 15:30 – 17:30 Uhr

buecherei@bv-pattonville.de

07141 284580

In den Schulferien und an beweglichen Ferientagen der Remsecker Schulen bleiben die Ortsbüchereien geschlossen. Die Schließzeiten der Mediathek im KUBUS werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen entnehmen Sie den Homepages:

<https://mt-remseck.lmscloud.net>, www.remseck.de,

www.bv-pattonville.de

Sommerpause

Bitte beachten Sie: **Die Ortsbüchereien Aldingen, Hochberg und Hochdorf machen bis zum 10.09.2023 Sommerpause; die Ortsbücherei Pattonville bleibt vom 08.08.2023 bis zum 27.08.2023 geschlossen.** Medien aus den Ortsbüchereien können auch in der Mediathek im KUBUS abgegeben werden. Entweder zu den Öffnungszeiten oder, rund um die Uhr, über den Rückgabekasten außen am Gebäude. **Die Mediathek im KUBUS schließt lediglich in der Woche vom 14.08.2023 bis 20.08.2023.**

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Aktion „Von Mensch zu Mensch – Fahrdienst“

Ehrenamtlicher kostenloser Einkaufs-Fahrdienst für nicht mehr so mobile Senioren wird eingeschränkt fortgesetzt. Sollten Sie unsere Hilfe für unbedingt notwendige Einkäufe benötigen, können Sie sich nach wie vor jeden Mittwoch von 9 bis 11 Uhr unter Tel. 07146 281-8016 melden. Wir erledigen dann in Absprache mit Ihnen Ihre Besorgungen und liefern die Ware bis an Ihre Haustür, oder holen Sie zu Hause zum Einkauf ab.



Foto: Haus der Bürger

Trauercafé im Haus der Bürger

Das Trauercafé geht in die Sommerpause.

Ab dem 11.09.2023 treffen wir uns wieder jeden Montag von 15–17 Uhr im „Haus der Bürger“ in Aldingen (1. OG / Raum 107). Bis dahin wünschen wir allen einen schönen Sommer und bleiben Sie gesund!

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns unter 07146 280-249
Ihr Team vom „Haus der Bürger“



**ALLES AUF !
EINEN BLICK !**

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus

Haus der Bürger



Wer sich ehrenamtlich einbringen möchte, Fragen oder Anregungen hat oder wer einfach nur neugierig auf das Haus der Bürger und die dort stattfindenden Projekte und Veranstaltungen ist, kann sich gerne melden: Tel. 07146 280-249, E-Mail: haus-der-buerger@remseck.de oder baethke@remseck.de.

Wir unterstützen und begleiten Sie gerne bei der Suche nach geeigneten Angeboten oder auch der Umsetzung eigener Ideen.

Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck



Stammtisch/ReparaturTreff

Vor dem nächsten Stammtisch, **am 5. September**, findet von 15:30 – ca. 17:30 Uhr, der nächste **ReparaturTreff** im Haus der Bürger statt.

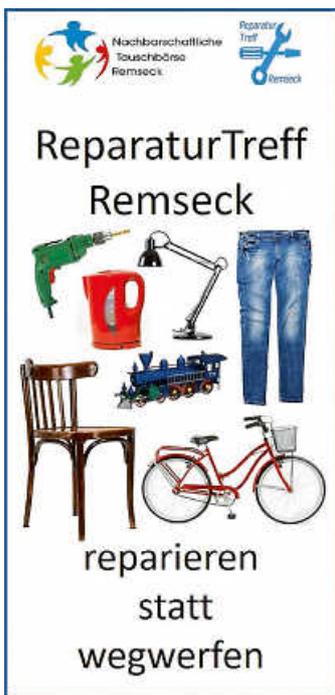
Alle Remsecker Bürger können innerhalb dieser Zeit ihre reparatur-/änderungsbedürftigen Gegenstände bzw. Geräte bei unseren ehrenamtlich tätigen Helfern abgeben.

Damit wir uns vorbereiten können, bitten wir um Anmeldung an „reparaturtreff@tauschboerse-remseck.de“. Bitte schreiben Sie uns, um welchen Gegenstand es sich handelt und was defekt ist oder geändert werden muss. Am besten, schicken Sie noch ein Bild des betreffenden Gegenstandes mit. Repariert werden können Kleinmöbel, Elektrokleingeräte, Lampen, Spielzeug, Kleidung und Fahrräder.

Beim **Stammtisch** haben wir einen Vertreter der Kriminalpolizei zu Gast. Wir erhalten Ratschläge in Sachen **Prävention Kriminalität gegenüber älteren Menschen**. Wir denken, dass dieses Thema alle angeht und hoffen, dass sich viele Mitglieder dafür interessieren.

So erreichen Sie uns

Alle Informationen der Nachbarschaftlichen Tauschbörse Remseck stehen auf unserer Homepage www.tauchboerse-remseck.de. Auf der Seite „Aktuell“ finden Sie immer die derzeitigen News und unsere Bildergalerie. Über die Homepage kommen die Mitglieder auch in das Cyclo-Programm. Telefonisch sind wir jederzeit für Sie unter 07146 5868 da. Per E-Mail erreichen Sie uns unter vorstand@tauschboerse-remseck.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage. [MA]



ReparaturTreff
Remseck

reparieren
statt
wegwerfen

Grafik: Tauschbörse Remseck

Bürgerstiftung Remseck

**BÜRGER
STIFTUNG
REMSECK**

Bürgerstiftung Remseck

Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar
Vorsitzender Stiftungsvorstand:
Karl-Heinz Schlumberger OB a. D.
E-Mail: info@buergerstiftung-remseck.de
www.buergerstiftung-remseck.de

PC-Lotsen, wieder für Sie da!

PC lotsen
Remseck

Logo: peogenes



Foto: peogenes

Lassen Sie Ihre Haustür öffnen, wenn Sie einkaufen gehen? Natürlich nicht. Was machen Sie, wenn Sie Ihren Schlüssel verloren haben? Natürlich hilft der teure Schlüsseldienst.

Und Ihr Computer, Ihr Handy? Kann da jeder ran? Auf Ihre Kosten telefonieren? Auf Ihren Namen bestellen und

Sie zahlen? Oder haben Sie entsprechende, unterschiedliche Passwörter, die ein unbefugtes Nutzen Ihrer Daten verhindern?

Bewahren Sie Ihre Passwörter sicher auf, und wissen Sie, wo? Verlorene Passwörter sind unwiederbringlich weg. Da hilft auch kein „Schlüsseldienst“ oder PC-Lotse. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich auf einfache Weise sicher schützen können.

Unsere Standardleistungen:

E-Mail-Konto einrichten; Kaufen im Internet.

Handys: Übertragen der Fotos vom Handy auf den PC;

Installation von Apps;

Kommen Sie, fragen Sie uns dienstags von 10 bis 12 Uhr

– auch per E-Mail: hilfe-2016@gmx.de

Liebe Grüße

Klaus Pogrzeba für die Lotsen

Haus der Bürger, Remseck am Neckar, Neckarstraße 57 /
Raum 209

Die Elozahl im Schach

Was haben Tischtennis und Schach gemeinsam? Beide Disziplinen zählen zum Sport. Wenig bekannt ist allerdings, dass sie das gleiche Ratingsystem haben, nämlich die Elozahl. Arpad Elo, ein amerikanisch-ungarischer Physikprofessor, hat diese Wertungszahl um 1960 für den amerikanischen Schachverband entwickelt, der Weltschachbund FIDE hat sie später übernommen.

Damit kann die Spielstärke objektiv eingeordnet werden.



Die Lösung für das fünfzügige Matt wurde gefunden

Foto: Gerald Winkler

Die **Elozahl** ist ein Erwartungswert, mit dem die Wahrscheinlichkeit eines Sieges oder Unentschiedens festgelegt wird. Sie repräsentiert das Können im Vergleich zu allen anderen Spielern. Je höher die Punktzahl, desto besser bzw. stärker ist der Schachspieler. In einer Schachpartie ist der Spieler mit der höheren Elozahl der Favorit, die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns also höher. Bei einem Unterschied von 200 Elopunkten kann man davon ausge-

hen, dass der Spieler mit der höheren Zahl 75 Prozent der Spiele gewinnt. Siegt ausnahmsweise der „Underdog“, steigt seine Elozahl stärker an.

Die höchste Elozahl, die bisher erreicht wurde, hatte der frühere Schachweltmeister Magnus Carlsen (1889), gefolgt von Garri Kasparow (2851). Ein Amateur beginnt bei 1000 Elopunkten. Die Elorangliste hat zwischenzeitlich auch im Fußball Verwendung gefunden.

Die Elozahl hat beim Schachtreff der Bürgerstiftung keine Bedeutung. Schließlich spielt man hier nur zum Vergnügen. Am **Montag, 21. August** ist um 19 Uhr der nächste **Schachabend**. Wie üblich im Haus der Bürger (1. Stock) in Aldingen.

KURZ NOTIERT

Hausnotruf

Sie brauchen in Ihrer Wohnung Unterstützung?

Per Knopfdruck können Sie Kontakt zur Hausnotrufzentrale herstellen. Es gibt viele unterschiedliche Anbieter für einen Hausnotruf. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Kosten anteilig durch die Pflegekasse möglich. Nutzen Sie das Beratungsangebot im Pflegestützpunkt. Gerne senden wir Ihnen auch Informationsmaterial zu.

Landratsamt Ludwigsburg

Pflegestützpunkt südlicher Landkreis

Hindenburgstraße 30, Eingang Eugenstraße

71638 Ludwigsburg

Tel. 07141 144-2465

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@landkreis-ludwigsburg.de

SOZIALE DIENSTE

AK Asyl Remseck e.V.



Arbeitskreis Asyl Remseck e.V.

Kontakt:

- **Postanschrift:** AK Asyl Remseck e. V.,
Im Schneeberger 10, 71686 Remseck am Neckar
- **Internet:** www.ak-asyl-remseck.de
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Helmut Gabler
(**Kontakt:** info@ak-asyl-remseck.de)
- **E-Mail für Mitarbeit:** mitarbeit@ak-asyl-remseck.de
- **Telefon:** 0177 3238477
- **Messenger:** Signal über 0177 3238477
- **Spendenkonto:** AK Asyl Remseck e. V.,
IBAN: DE23 6045 0050 0030 1688 64

Ferienpause, aber ...

... die **Mitmach-Fahrradwerkstatt** ist auch in den Sommerferien immer montags, 17:00 Uhr, geöffnet; in der Ludwigsburger Straße 24 in Remseck-Neckargröningen.

Weiterhin suchen wir Kinder- und Erwachsenenfahräder! Wenn Sie gut erhaltene Fahrräder abzugeben haben, melden Sie sich gern bei uns.

Unterstützer*Innen-Treffen

Der nächste Termin ist der 4.10.23, 18.30 Uhr im Gemeindehaus der Evangelisch-methodistischen Kirche, Dorfstraße 28, Neckarrens

Herzliche Einladung an neu Interessierte sowie alle, die in derzeitigen Projekten mitarbeiten.

Hilfreiche Hinweise und Informationen jederzeit auf unserer Webseite.

Deutsches Rotes Kreuz



Fit bis ins hohe Alter Seniorengymnastik

Die Gymnastik- und Line-Dance-Gruppen haben Sommerferien. Wir wünschen allen Teilnehmern eine schöne Sommerzeit.

Ab Dienstag, den **12.09.2023** beginnen wir wieder mit unserer Gymnastik und Line Dance.



DRK Ortsverein Remseck am Neckar

Bereitschaft DRK-OV Remseck am Neckar

Dienstabend

Sommerpause

Mitgliederwerbung in Remseck

Aktuell findet eine Mitgliederwerbaktion in Remseck statt.

Bereitschaftsleiterin Uta Hofferbert, Tel. 0163 8843444

DRK-Ortsverein Remseck am Neckar

Ludwigsburger Straße 12

71686 Remseck am Neckar

www.drk-remseck.de

E-Mail: info@drk-remseck.de

Die Bedeutung der Mitgliederwerbung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Ludwigsburg e.V. an der Haustür

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband Ludwigsburg e.V. ist eine wichtige und unverzichtbare Organisation in unserer Gemeinschaft. Als Teil einer weltweiten Bewegung setzt sich das DRK für Menschlichkeit, Solidarität und Hilfsbereitschaft ein. Um unsere vielfältigen Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Warum also klopfen unsere engagierten Werber an Ihre Haustür, um über das DRK zu sprechen und um Mitglieder zu werben? Hier sind einige Gründe, die verdeutlichen, warum diese Form der Mitgliederwerbung so wichtig ist:

- **Finanzielle Unterstützung:**

Das DRK ist eine gemeinnützige Organisation, die auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, um ihre vielfältigen Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Diese Mittel ermöglichen es uns, Erste-Hilfe-Kurse, soziale Dienste, Katastrophenhilfe und vieles mehr anzubieten. Indem Sie Mitglied werden, tragen Sie dazu bei, dass wir diese Angebote aufrechterhalten und ausbauen können.

- **Stärkung der Gemeinschaft:**

Das DRK bringt Menschen unterschiedlicher Hintergründe und Fähigkeiten zusammen, die gemeinsam einen positiven Einfluss auf unsere Gemeinschaft ausüben. Durch die Mitgliedschaft haben Sie die Möglichkeit, aktiv an dieser Gemeinschaft teilzunehmen, neue Freundschaften zu knüpfen und sich für das Wohl anderer einzusetzen.

- **Ehrenamtliches Engagement:**

Unsere Mitglieder sind das Herzstück des DRK. Viele unserer Dienstleistungen werden von ehrenamtlichen Helfern erbracht, die ihre Zeit, ihr Wissen und ihre Energie einbringen. Durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen Sie nicht nur finanziell, sondern haben auch die Möglichkeit, sich aktiv ehrenamtlich zu engagieren und Ihre Fähigkeiten für einen guten Zweck einzusetzen.

- **Sichtbarkeit und Bewusstsein:**

Indem wir an Ihre Haustür kommen, möchten wir nicht nur Mitglieder gewinnen, sondern auch Bewusstsein für unsere Arbeit schaffen. Wir möchten darüber informieren, wie das DRK einen positiven Einfluss auf das Leben von Menschen hat und wie auch Sie Teil dieser positiven Veränderung sein können.

• Direkter Dialog:

Der persönliche Kontakt an der Haustür ermöglicht es uns, direkt mit Ihnen in Kontakt zu treten, Fragen zu beantworten und Missverständnisse auszuräumen. Dies fördert eine transparente Kommunikation und schafft Vertrauen zwischen dem DRK und der Gemeinschaft.

Insgesamt ist die Mitgliederwerbung an der Haustür für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Ludwigsburg e.V. ein wichtiger Weg, um die finanzielle Stabilität und das ehrenamtliche Engagement sicherzustellen, die für unsere vielfältigen Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sind. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Interesse und Ihre mögliche Unterstützung. Gemeinsam können wir Gutes tun und einen positiven Beitrag für unsere Gemeinschaft leisten.

Wichtig für Sie zu wissen ist darüber hinaus, dass wir bei unseren Mitgliederwerbungen Wert auf einen hohen Sicherheitsstandard legen, daher können sich unsere Werber ausweisen. Unsere Werber werden nach Ihrer Bankverbindung fragen, die Sie zusammen mit Ihren Daten auf einem Tablett-PC speichern, damit Ihr Mitgliedsbeitrag bequem im SEPA-Verfahren eingezogen werden kann, Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Ein weiterer Vorteil für Sie ist, dass Sie jederzeit den Bankeinzug widerrufen können. Bargeld dürfen unsere Werber nicht annehmen. Sie werden Sie auch nicht nach Bargeld fragen. Im Nachgang der Werbeaktion erhalten Sie eine E-Mail Bestätigung (sofern Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben) und ein Schreiben mit Ihrem Mitgliedsausweis, bitte beachten Sie, dass der Versand des Schreibens technisch bedingt etwas dauern kann.

Bei Fragen zur Werbeaktion, wenden Sie sich gerne per E-Mail an unser Team unter info@drk-ludwigsburg.de, telefonisch beraten wir Sie gerne unter 07141/121-0

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Team des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Ludwigsburg e.V.

Jugendrotkreuz Remseck

Jugendrotkreuz

Die Termine unserer nächsten Gruppenstunden:
donnerstags, alle 2 Wochen ab dem 30.03. von 18 bis 19:30 Uhr
Rebecca Schlechter: 0176 34541968
Max Carle: 01577 6639712
Selim Irk: 0176 30787413
oder unter der E-Mail-Adresse: info@jrk-remseck.de

DRK Altenclub Neckargröningen

Nächster Ausflug

Der nächste Ausflug startet am 25. August 2023. Die Abfahrt ist wieder vor der Bäckerei Strohmeier um 13 Uhr. Der Bus steht 15 Minuten bereit. Bitte wieder mit Anmeldung. Wer nicht mitfahren kann, sollte bitte rechtzeitig absagen.

S. Beyer

KINDERGÄRTEN / BILDUNG

Kindergarten Wasenstraße Neckargröningen



Neue Hochbeete

In diesem Frühjahr hat der Elternbeirat unter Mithilfe einiger Eltern in Eigenarbeit drei tolle große Hochbeete für unseren Garten in der Kita Wasenstraße gebaut. Nachdem diese durch die Technischen Dienste der Stadt Remseck mit Erde befüllt worden waren, konnten die Kinder Blumen und Nutzpflanzen säen und einpflanzen. In den vergangenen Wochen und Monaten ist alles sehr gut gewachsen und wir haben schon ein wenig geerntet!

Vielen Dank an die engagierten Eltern für diese tolle Anschaffung! Die Kinder und Erzieherinnen der Kita Wasenstraße in Neckargröningen



Blumenbeet



Erste Gurke

Fotos: Kita Wasenstraße

Watomi Naturkids Naturkindergarten



Präsentationen der Adler

Zum Abschluss unseres Jahresthemas „Eine Reise um die Welt“ durften unsere 3 Adler jeweils ein Land ihrer Wahl im Morgenkreis vorstellen. Nach längerem Überlegen und auch Diskutieren hatten sich alle für ein Land entschieden.



Foto: Kathrin Stumm

Witzigerweise liegen alle 3 Länder auf unterschiedlichen Kontinenten. Nachdem die Kinder zuhause Material zu „ihrem“ Land gesammelt und dieses mit auf die Wiese gebracht hatten, konnte die Arbeit am Plakat beginnen. Jedes Adlerkind zog sich dafür mit einer anderen Erzieherin in den Bauwagen zurück. Da wurde ausgeschnitten, geklebt, gemalt und besprochen. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen und so luden wir die Adler-Eltern zur Präsentation der Länder-Plakate in den Morgenkreis am 27. Juli ein. Eleneh begann mutig mit der Vorstellung von Brasilien, brauchte dann aber doch noch eine kleine Pause und so übernahm Lilly mit Ägypten. Sie erzählte von Pyramiden, Kamelen, der Wüste und von der Sphinx, die auch alle auf ihrem Plakat zu sehen waren. Nach ihrem verdienten Applaus, ging es mit Elenehs Plakat weiter. Wir erfuhren einiges über den Regenwald und seine Tierwelt, den Fußball und über den Karneval in Rio und bewunderten die Bilder dazu. Auch für sie wurde gebührend geklatscht. Den Abschluss übernahm Lias, der einzige Junge des Trios mit seiner Präsentation von Italien. Sein Plakat zeigte uns die Flagge von Italien und das Wappen der Nationalmannschaft mit den 4 Sternen. Außerdem erzählte er von Pizza, Pasta, Eis und den italienischen Stränden. Nachdem auch für ihn applaudiert worden war, hatten alle noch genügend Zeit, die Plakate zu bestaunen, bevor die Mamas sie mit nach Hause nahmen. Wir sind sehr stolz auf unsere Drei und sehen sie gut gerüstet für die Schule.

BILDUNG / SCHULEN

Förderverein Grundschule Neckargröningen e.V.



Auszug unserer Leistungen an der Kelterschule Außenstelle Neckargröningen

- Schülerbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr
- Arbeitsgemeinschaften
- Projekte
- Spendenakquise

Besuchen Sie unsere Homepage, dort finden Sie auch **aktuelle Jobangebote** (Minijob/ Midijob/ Ehrenamt **mit Aufwandsentschädigung**).

Kontakt:

Eichendorffstraße 15, 71686 Remseck am Neckar

E-Mail: fv@fv-gsneckargroeningen.de

Homepage: www.fv-gsneckargroeningen.de

Tel.: 0151115506775



Grundschule Pattonville

Sommerferienprogramm

Sommerferienprogramm vom 31.7.- 11.8.2023

In der ersten Woche besuchten ca. 45 Kinder die Schulkindbetreuung Pattonville in den Räumen der Grundschule Pattonville. Es herrschte eine angenehme Atmosphäre mit vielen verschiedenen Angeboten und eigenen Ideen der Kinder, die in die Tat umgesetzt worden sind.

Von Loombänder-Ketten, Armbändern, bis zu Tanzaufführungen oder dem Aufbau eines Klemmbaustein-Eisenbahn-Dioramas (Lego kompatible Bausteine), war viel Eigeninitiative von den Kindern dabei.

Unser Backhausprojekt ist leider ins Wasser gefallen, aber wir haben schnell eine Möglichkeit gefunden, im Speiseraum der Schule unser Backhausprojekt durchzuführen. Die Kinder kneteten eifrig Teig, es entstanden Brötchen für Hamburger und leckerer Apfelstreuselkuchen.

Ein Highlight stellte das Picknicken im Foyer der Schule dar.

Im Gruppenraum konnten sich die Kinder kreativ betätigen. Es entstanden bunte Windspiele aus recycelbarem Material wie Plastikflaschen oder Muscheln.

Auch in der Holzwerkstatt war ein emsiges Schaffen. Für unseren Schulgarten entstanden tolle Schildchen für die Kräuter.

Trotz Regen kam immer wieder die Sonne, sodass wir unsere vorbereiteten Wasserspiele durchführen konnten. Beim Eisblöcke zerschlagen mit Hammer und Meißel, Meerestiere pusten oder Fische angeln hatten die Kinder sehr viel Spaß. Das Eisessen zum Schluss war dann die Krönung.

Die zweite Woche der Sommerferien stand von Montag bis Mittwoch ganz im Zeichen des Pen-&-Paper - Rollenspiels. Was ist das denn?

Beim Pen-&-Paper – Rollenspiel nehmen die Mitspielenden mit selbst erdachten Charakteren an einer fiktiven, fantastischen und mitbestimmten Geschichte teil, durch die ein Spielleiter führt. Man benötigt hierfür, namensgebend, nur einen Bleistift und einen Charakterbogen. Um diesen mit Inhalten zu füllen, denken sich die Mitspielenden als Erstes eine Figur aus, der sie einen Namen, eine Klasse (Krieger, Zwerg, Ninja, Elfe etc.) sowie eine Hintergrundgeschichte spendieren. Danach verteilen sie Zahlenwerte auf bestimmte Eigenschaften, wie z.B. Körperkraft, Gewandtheit und Klugheit, sodass sie ihren Charakter individuell entwickeln können. Diese Werte kommen dann zum Tragen, wenn besondere Aktionen und Ereignisse in der Geschichte ausgewürfelt werden sollen. Anders als innerhalb bekannter Pen-&-Paper – Universen haben wir bewusst auf ein umfangreiches und

komplexes Regelwerk verzichtet und unser Augenmerk auf das Spielen gelegt.

Um die Geschichte auch optisch in das passende Licht zu rücken, konnten die Kinder eigene Kleider/Kostüme und Accessoires, z.B. eine Geldkatze nähen. Darüber hinaus boten wir themenspezifische Gesellschaftsspiele und Lektüre an. Am Whiteboard machten wir uns über das Mittelalter und LARP (Live Action Role Playing) schlau.

Am Donnerstag lachte uns schon morgens die Sonne entgegen und kehrte aus ihrem Kurzurlaub zurück. Genau rechtzeitig zu unserem Ausflug in die Bibliothek Stuttgart und zum Dino-Spielplatz am Löwentor. Wir starteten bereits in aller Früh, sodass wir viel Zeit hatten. Nach ausgiebigen zwei Lesestunden machten wir noch einen Abstecher auf das Dach der Bibliothek und erhielten Eindrücke von Stuttgarts Skyline. Danach ging es rasch weiter zum Spielplatz. Dieser wurde nach einer Stärkung zur Mittagszeit ausgiebig bespielt. Gegen 14 Uhr mussten wir nach einem kurzweiligen Tag die Rückreise antreten.



Foto: Schulkindbetreuung Pattonville

Am letzten Arbeitstag vor den drei Schließwochen luden wir zum beliebten Elektrotag. Hierfür konnten die Kinder eigene elektronische Artikel mitbringen; von ferngesteuerten Fahrzeugen über Lerncomputer/tablets bis hin zu Konsolen/Handhelds war vieles vertreten. Nachdem wir gemeinsam über Medien kommunizierten und jedes Kind einen Fragebogen

zum eigenen Medienverhalten und -nutzung ausgefüllt hatte, starteten wir schon gleich mit dem praktischen Teil. Nebst Retrospielen und einem Mario Kart-Turnier gab es reichlich unterschiedlichste Software zu bestaunen und wir fachsimpelten darüber.

Nach einem verspielten Tag und zwei ereignisreichen Betreuungswochen verabschieden wir die Kinder in die Sommerferien. Habt eine schöne und entspannte Zeit!

Eure Schulkindbetreuung

Jugendmusikschule Remseck am Neckar



Sie finden das **Musikschulbüro** im Rathaus, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar

Telefon: 07146 2809-2542 /-2543

Fax: 07146 28095-2542 /-2543

E-Mail:

jugendmusikschule@remseck.de

www.jugendmusikschule-remseck.de

Bürozeiten:

Mo. bis Fr. von 8:30 bis 12 Uhr,

Do. von 15:30 bis 18 Uhr

Schulleitung: Melanie Petcu

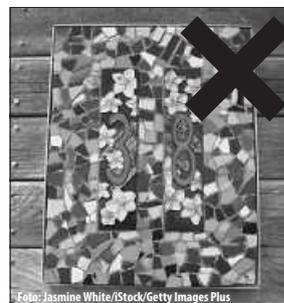
Stellvertretende Schulleitung: Petra Bischoff

Verwaltung und Finanzen:

Martina Happach und Anke Stickel



QR-Code: qr



IST IHRE HAUSNUMMER GUT SICHTBAR?

Im Notfall kann dies entscheidend für schnelle Hilfe sein!

Volkshochschule Außenstelle Remseck am Neckar



Örtliche Vertreterin der Schiller-Volkshochschule

Stadt Remseck am Neckar
Sina Schäfer
Tel. 0151 40784450
sina.schaefer@remseck.de
Anmeldungen bitte unter
www.schiller-vhs.de | info@schiller-vhs.de |
Tel. 07141 144-2666
! Aktuell **keine** Abendkasse möglich!

Neues Schiller-VHS-Programm ab sofort verfügbar! Ab August 2023 beginnt unser neues Semester.

Unsere neuen Kurse finden Sie ganz einfach unter
www.schiller-vhs.de oder in unseren neuen Programmheften.
Wir freuen uns auf Sie!
Ihre Schiller-VHS

Kursnummer: 23B250532 Silberschmieden

Sie verarbeiten 925-er Silber zu Ringen, Broschen, Ohrhängern, Anhängern oder Armreifen mit Verzierungen durch Silberdraht, Kugeln oder Steine. Fertigen Sie bitte vorher etwa drei Entwürfe in Originalgröße an, sodass Sie nach einigen erläuternden Erklärungen Ihrer Kreativität freien Lauf lassen können.

- Sa., 16.12.2023, 09:00 - 16:00 Uhr, Remseck am Neckar, Wilhelm-Keil-Schule, Bau D, Werkraum D002
- So., 17.12.2023, 09:00 - 16:00 Uhr, Remseck am Neckar, Wilhelm-Keil-Schule, Bau D, Werkraum D002
- Gebühr: 67 EURO
- Hinweis: **Bitte Bleistift, Papier, Schere, Pinsel (Nr. 6 und 8), Schmirgelpapier (Nr. 230 oder 320) und 12 Laubsägeblätter für Metall mitbringen. Im Kurs werden Silber nach Gramm, die gewählten Steine sowie 5 € für Werkzeugnutzung abgerechnet.**

Kursnummer: 23B074032

Patientenverfügung, General- und Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, was ist das eigentlich genau? Brauche ich das wirklich? Was sollte darin geregelt sein? Was kann darin geregelt sein? Was muss bei der Formulierung beachtet werden? Diese und andere Fragen werden im Vortrag erörtert.

- Mo., 04.12.2023, 19:00 - 20:30 Uhr, Remseck am Neckar, Kubus, K03/05 Raum „Neckar“
- Gebühr: 9 EURO

Tipp für Autoren

Überschrift ausspielen



In Artikelstar können Sie über den Schieberegler bei „Neuer Artikel“ selbst bestimmen, ob Ihre eingestellte Überschriften im Printmedium ausgespielt werden sollen oder nicht.

Überschrift veröffentlichen
Aktiviert: Überschrift wird veröffentlicht.

Überschrift Ihres Artikels... (G/f/m/s/b/l/n)

Diese Überschrift wird im Printmedium veröffentlicht. ✓

Überschrift wird nicht veröffentlicht
Deaktiviert: Überschrift wird nur für die digitale Variante des Artikels veröffentlicht. Überschrift erscheint **nicht** im Printmedium.

Überschrift Ihres Artikels... (G/f/m/s/b/l/n)

Diese Überschrift wird nicht im Printmedium veröffentlicht. ✓



JUGEND-INFO

Jugendreferat Remseck



Der direkte Draht ins Jugendreferat...

Jugendreferat im Haus der Jugend
Meslay-du-Maine-Straße 4
71686 Remseck am Neckar
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Ferienprogramme
- Veranstaltungen
- Jugendbeteiligung

Leitung: Karen Sämann
Sekretariat: Susanne Moch
Telefon: 07146 289-410, Fax: 07146 289-499
E-Mail: jugendreferat@remseck.de



QR-Code:
Jugendreferat Remseck

Öffnungszeiten für Grundschul Kinder:

Kinderclub: Dienstag und Mittwoch von 14 – 17 Uhr
Bastelangebote: Termine in den Herbst-/ Wintermonaten
Spielmobil: immer donnerstags von 14:30 – 17:30 Uhr wechselnd an den Grundschulen – Termine im Sommer und Herbst-Ferienprogramme: Programme werden bekannt gegeben

Öffnungszeiten für Jugendliche (ab 12 Jahren):

oHa (Offenes Haus): Montag und Mittwoch von 15 bis 19 Uhr
Freitag von 15 bis 20 Uhr
Veranstaltungen: Termine werden im Amtsblatt und auf der Homepage rechtzeitig veröffentlicht.

ALLGEMEINE STADTINFORMATIONEN

SOCIAL MEDIA

bei der Stadtverwaltung Remseck am Neckar



Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook:
Stadt Remseck am Neckar



Instagram

Folgen Sie uns auf Instagram:
remseckamneckar



YouTube

Folgen Sie uns auf YouTube:
Stadt Remseck am Neckar



LinkedIn

Folgen Sie uns auf LinkedIn:
Stadt Remseck am Neckar